

Amtsblatt der Europäischen Union

C 98



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

66. Jahrgang

16. März 2023

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2023/C 98/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.10990 — WESTCOAST / KOMSA) ⁽¹⁾	1
2023/C 98/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.10841 — FIRMENICH INTERNATIONAL / KONINKLIJKE DSM) ⁽¹⁾	2

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2023/C 98/03	Euro-Wechselkurs — 15. März 2023	3
--------------	--	---

DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM BETREFFENDE INFORMATIONEN

Gemischter EWR-Ausschuss

2023/C 98/04	Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses, für die die verfassungsrechtlichen Anforderungen nach Artikel 103 des EWR-Abkommens 2022 erfüllt wurden, und damit verbundene Beschlüsse	4
--------------	--	---

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2023/C 98/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.11028 — THE HANWHA GROUP / DAEWOO SHIPBUILDING MARINE ENGINEERING) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	34
--------------	--	----

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

2023/C 98/06	Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission	36
--------------	---	----

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.10990 — WESTCOAST / KOMSA)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2023/C 98/01)

Am 8. März 2023 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32023M10990 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.10841 — FIRMENICH INTERNATIONAL / KONINKLIJKE DSM)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2023/C 98/02)

Am 22. Februar 2023 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32023M10841 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

15. März 2023

(2023/C 98/03)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,0549	CAD	Kanadischer Dollar	1,4504
JPY	Japanischer Yen	139,51	HKD	Hongkong-Dollar	8,2796
DKK	Dänische Krone	7,4446	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7006
GBP	Pfund Sterling	0,87243	SGD	Singapur-Dollar	1,4245
SEK	Schwedische Krone	11,2020	KRW	Südkoreanischer Won	1 393,75
CHF	Schweizer Franken	0,9727	ZAR	Südafrikanischer Rand	19,4190
ISK	Isländische Krone	150,30	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,2865
NOK	Norwegische Krone	11,3400	IDR	Indonesische Rupiah	16 352,53
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit	4,7296
CZK	Tschechische Krone	23,942	PHP	Philippinischer Peso	58,051
HUF	Ungarischer Forint	397,50	RUB	Russischer Rubel	
PLN	Polnischer Zloty	4,7000	THB	Thailändischer Baht	36,552
RON	Rumänischer Leu	4,9218	BRL	Brasilianischer Real	5,5672
TRY	Türkische Lira	20,0269	MXN	Mexikanischer Peso	19,9704
AUD	Australischer Dollar	1,5888	INR	Indische Rupie	87,3125

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM BETREFFENDE INFORMATIONEN

GEMISCHTER EWR-AUSSCHUSS

Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses, für die die verfassungsrechtlichen Anforderungen nach Artikel 103 des EWR-Abkommens 2022 erfüllt wurden, und damit verbundene Beschlüsse

(2023/C 98/04)

Seit März 2000 wird in den Beschlüssen des Gemeinsamen EWR-Ausschusses in einer Fußnote angegeben, ob der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens von der Erfüllung verfassungsrechtlicher Anforderungen durch eine der Vertragsparteien abhängt. Im Falle der unten aufgeführten Beschlüsse wurde das Bestehen derartiger Anforderungen mitgeteilt. Die betreffenden Vertragsparteien haben nun die anderen Vertragsparteien darüber unterrichtet, dass sie ihre internen Verfahren abgeschlossen haben. Der folgenden Tabelle ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens der einzelnen Beschlüsse zu entnehmen. Hinzu kommt, dass bestimmte Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses erst nach Erfüllung der verfassungsrechtlichen Anforderungen der oben genannten Beschlüsse in Kraft treten können und ebenfalls nachstehend aufgelistet werden.

Beschluss Nr.	Zeitpunkt der Annahme	Angaben zur Veröffentlichung	Aufgenommene(r) Rechtsakt(e)	Tag des Inkrafttretens
214/2018	26.10.2018	ABl. L 105 vom 25.3.2021, S. 9. EWR-Beilage Nr. 21 vom 25.3.2021, S. 9.	Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb (Neufassung) Richtlinie (EU) 2018/411 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2016/97 im Hinblick auf den Geltungsbeginn der Umsetzungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten	1.2.2022
304/2019	13.12.2019	ABl. L 68 vom 5.3.2020, S. 52. EWR-Beilage Nr. 14 vom 5.3.2020, S. 58.	Delegierte Verordnung (EU) 2017/2358 der Kommission vom 21. September 2017 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Aufsichts- und Lenkungsanforderungen für Versicherungsunternehmen und Versicherungsvertreiber Delegierte Verordnung (EU) 2017/2359 der Kommission vom 21. September 2017 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die für den Vertrieb von Versicherungsanlageprodukten geltenden Informationspflichten und Wohlverhaltensregeln Delegierte Verordnung (EU) 2018/541 der Kommission vom 20. Dezember 2017 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2358 und der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2359 in Bezug auf deren Geltungsbeginn Durchführungsverordnung (EU) 2017/1469 der Kommission vom 11. August 2017 zur Festlegung eines Standardformats für das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten	1.2.2022

Beschluss Nr.	Zeitpunkt der Annahme	Angaben zur Veröffentlichung	Aufgenommene(r) Rechtsakt(e)	Tag des Inkrafttretens
157/2020	23.10.2020	Noch nicht veröffentlicht.	Delegierte Verordnung (EU) 2019/1935 der Kommission vom 13. Mai 2019 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Anpassung der Euro-Grundbeträge für die Berufshaftpflichtversicherung und die finanzielle Leistungsfähigkeit von Versicherungs- und Rückversicherungsvermittlern	1.2.2022
308/2021	29.10.2021	Noch nicht veröffentlicht.	Richtlinie 2004/113/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen	1.3.2022
384/2021	10.12.2021	Noch nicht veröffentlicht.	Verordnung (EU) 2021/337 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 im Hinblick auf den EU-Wiederaufbauprospekt und gezielte Anpassungen für Finanzintermediäre und der Richtlinie 2004/109/EG im Hinblick auf das einheitliche elektronische Berichtsformat für Jahresfinanzberichte zur Unterstützung der wirtschaftlichen Erholung von der COVID-19-Krise	1.5.2022

Beschluss Nr.	Zeitpunkt der Annahme	Angaben zur Veröffentlichung	Aufgenommene(r) Rechtsakt(e)	Tag des Inkrafttretens
165/2019	14.6.2019	ABl. L 291 vom 10.11.2022, S. 50. EWR-Beilage Nr. 74 vom 10.11.2022, S. 52.	Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG, berichtigt in ABl. L 102 vom 23.4.2018, S. 97 Delegierte Verordnung (EU) 2017/2055 der Kommission vom 23. Juni 2017 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen zuständigen Behörden im Zusammenhang mit der Ausübung des Niederlassungsrechts oder des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr durch Zahlungsinstitute	1.5.2022
159/2020	23.10.2020	Noch nicht veröffentlicht.	Delegierte Verordnung (EU) 2018/389 der Kommission vom 27. November 2017 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für eine starke Kundenauthentifizierung und für sichere offene Standards für die Kommunikation	1.5.2022
115/2021	19.3.2021	Noch nicht veröffentlicht.	Delegierte Verordnung (EU) 2020/1423 der Kommission vom 14. März 2019 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für Kriterien für die Benennung zentraler Kontaktstellen auf dem Gebiet der Zahlungsdienste und die Aufgaben dieser zentralen Kontaktstellen	1.5.2022

Beschluss Nr.	Zeitpunkt der Annahme	Angaben zur Veröffentlichung	Aufgenommene(r) Rechtsakt(e)	Tag des Inkrafttretens
213/2020	11.12.2020	Noch nicht veröffentlicht.	<p>Delegierte Verordnung (EU) 2019/411 der Kommission vom 29. November 2018 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der technischen Anforderungen für die Entwicklung, den Betrieb und die Führung des elektronischen zentralen Registers im Bereich der Zahlungsdienste und für den Zugang zu den darin enthaltenen Angaben</p> <p>Durchführungsverordnung (EU) 2019/410 der Kommission vom 29. November 2018 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards im Hinblick auf die Einzelheiten und die Struktur der Angaben, die der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde nach der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates von den zuständigen Behörden im Bereich Zahlungsdienste zu übermitteln sind</p>	1.5.2022
247/2021	24.9.2021	Noch nicht veröffentlicht.	<p>Richtlinie 2012/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums</p> <p>Richtlinie (EU) 2016/2370 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Richtlinie 2012/34/EU bezüglich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste und der Verwaltung der Eisenbahninfrastruktur</p> <p>Durchführungsverordnung (EU) 2015/171 der Kommission vom 4. Februar 2015 über bestimmte Aspekte des Verfahrens der Genehmigung von Eisenbahnunternehmen</p> <p>Durchführungsverordnung (EU) 2015/429 der Kommission vom 13. März 2015 zur Festlegung der Modalitäten für die Anlastung der Kosten von Lärmauswirkungen</p> <p>Durchführungsverordnung (EU) 2015/909 der Kommission vom 12. Juni 2015 über die Modalitäten für die Berechnung der Kosten, die unmittelbar aufgrund des Zugbetriebs anfallen</p>	1.6.2022

Beschluss Nr.	Zeitpunkt der Annahme	Angaben zur Veröffentlichung	Aufgenommene(r) Rechtsakt(e)	Tag des Inkrafttretens
			<p>Durchführungsverordnung (EU) 2015/1100 der Kommission vom 7. Juli 2015 über die Berichtspflichten der Mitgliedstaaten im Rahmen der Überwachung des Schienenverkehrsmarkts</p> <p>Durchführungsverordnung (EU) 2016/545 der Kommission vom 7. April 2016 über Verfahren und Kriterien in Bezug auf Rahmenverträge für die Zuweisung von Fahrwegkapazität</p> <p>Durchführungsverordnung (EU) 2017/2177 der Kommission vom 22. November 2017 über den Zugang zu Serviceeinrichtungen und schienenverkehrsbezogenen Leistungen</p> <p>Durchführungsverordnung (EU) 2018/1795 der Kommission vom 20. November 2018 zur Festlegung des Verfahrens und der Kriterien für die Durchführung der Prüfung des wirtschaftlichen Gleichgewichts gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2012/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates</p> <p>Delegierter Beschluss (EU) 2017/2075 der Kommission vom 4. September 2017 zur Ersetzung des Anhangs VII der Richtlinie 2012/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums</p>	
248/2021	24.9.2021	Noch nicht veröffentlicht.	<p>Verordnung (EU) 2016/796 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Eisenbahnagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 881/2004</p> <p>Verordnung (EU) 2016/2338 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste</p> <p>Verordnung (EU) 2019/554 der Kommission vom 5. April 2019 zur Änderung des Anhangs VI der Richtlinie 2007/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zertifizierung von Triebfahrzeugführern, die Lokomotiven und Züge im Eisenbahnsystem in der Gemeinschaft führen</p>	1.6.2022

Beschluss Nr.	Zeitpunkt der Annahme	Angaben zur Veröffentlichung	Aufgenommene(r) Rechtsakt(e)	Tag des Inkrafttretens
			<p>Verordnung (EU) Nr. 1305/2014 der Kommission vom 11. Dezember 2014 über die technische Spezifikation für die Interoperabilität zum Teilsystem „Telematikanwendungen für den Güterverkehr“ des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 62/2006 der Kommission</p> <p>Delegierte Verordnung (EU) 2018/761 der Kommission vom 16. Februar 2018 zur Festlegung gemeinsamer Sicherheitsmethoden für die Aufsicht durch die nationalen Sicherheitsbehörden nach Ausstellung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung oder Erteilung einer Sicherheitsgenehmigung gemäß der Richtlinie (EU) 2016/798 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2012 der Kommission</p> <p>Delegierte Verordnung (EU) 2018/762 der Kommission vom 8. März 2018 über gemeinsame Sicherheitsmethoden bezüglich der Anforderungen an Sicherheitsmanagementsysteme gemäß der Richtlinie (EU) 2016/798 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1158/2010 und (EU) Nr. 1169/2010</p> <p>Durchführungsverordnung (EU) 2017/6 der Kommission vom 5. Januar 2017 über den europäischen Bereitstellungsplan für das Europäische Eisenbahnverkehrsleitsystem</p> <p>Durchführungsverordnung (EU) 2018/278 der Kommission vom 23. Februar 2018 zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 1305/2014 hinsichtlich der Struktur der Meldungen, des Modells für Daten und Meldungen und der Betriebsdatenbank für Wagen und Intermodaleinheiten sowie zur Annahme einer informationstechnischen Norm für die Kommunikationssteuerungsschicht der gemeinsamen Schnittstelle</p> <p>Durchführungsverordnung (EU) 2018/545 der Kommission vom 4. April 2018 über die praktischen Modalitäten für die Genehmigung für das Inverkehrbringen von Schienenfahrzeugen und die Genehmigung von Schienenfahrzeugtypen gemäß der Richtlinie (EU) 2016/797 des Europäischen Parlaments und des Rates</p>	

Beschluss Nr.	Zeitpunkt der Annahme	Angaben zur Veröffentlichung	Aufgenommene(r) Rechtsakt(e)	Tag des Inkrafttretens
			<p>Durchführungsverordnung (EU) 2018/763 der Kommission vom 9. April 2018 über die praktischen Festlegungen für die Erteilung von einheitlichen Sicherheitsbescheinigungen an Eisenbahnunternehmen gemäß der Richtlinie (EU) 2016/798 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 653/2007 der Kommission</p> <p>Durchführungsverordnung (EU) 2018/764 der Kommission vom 2. Mai 2018 über die an die Eisenbahnagentur der Europäischen Union zu entrichtenden Gebühren und Entgelte und die Zahlungsbedingungen</p> <p>Durchführungsverordnung (EU) 2018/867 der Kommission vom 13. Juni 2018 zur Festlegung der Geschäftsordnung der Beschwerdekammer(n) der Eisenbahnagentur der Europäischen Union</p> <p>Durchführungsverordnung (EU) 2018/868 der Kommission vom 13. Juni 2018 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1301/2014 und der Verordnung (EU) Nr. 1302/2014 hinsichtlich der Bestimmungen über Energiemesssysteme und Energiedatenerfassungssysteme</p> <p>Durchführungsverordnung (EU) 2019/250 der Kommission vom 12. Februar 2019 über die Muster der EG-Erklärungen und -Bescheinigungen für Eisenbahn-Interoperabilitätskomponenten und -Teilsysteme, das Muster der Typenkonformitätserklärung für Schienenfahrzeuge und über die EG-Prüfverfahren für Teilsysteme gemäß der Richtlinie (EU) 2016/797 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 201/2011 der Kommission</p> <p>Durchführungsverordnung (EU) 2019/772 der Kommission vom 16. Mai 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1300/2014 bezüglich des Bestandsregisters im Hinblick auf die Feststellung von Zugänglichkeitsbarrieren, die Information der Nutzer und die Überwachung und Bewertung der Fortschritte auf dem Gebiet der Zugänglichkeit</p>	

Beschluss Nr.	Zeitpunkt der Annahme	Angaben zur Veröffentlichung	Aufgenommene(r) Rechtsakt(e)	Tag des Inkrafttretens
			<p>Durchführungsverordnung (EU) 2019/773 der Kommission vom 16. Mai 2019 über die technische Spezifikation für die Interoperabilität des Teilsystems „Verkehrsbetrieb und Verkehrssteuerung“ des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2012/757/EU</p> <p>Durchführungsverordnung (EU) 2019/774 der Kommission vom 16. Mai 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1304/2014 in Bezug auf die Anwendung der technischen Spezifikation für die Interoperabilität des Teilsystems „Fahrzeuge — Lärm“ auf Bestandsgüterwagen</p> <p>Durchführungsverordnung (EU) 2019/775 der Kommission vom 16. Mai 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 454/2011 in Bezug auf das Änderungsmanagement</p> <p>Durchführungsverordnung (EU) 2019/776 der Kommission vom 16. Mai 2019 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 321/2013, (EU) Nr. 1299/2014, (EU) Nr. 1301/2014, (EU) Nr. 1302/2014, (EU) Nr. 1303/2014 und (EU) 2016/919 der Kommission sowie des Durchführungsbeschlusses 2011/665/EU der Kommission im Hinblick auf die Angleichung an die Richtlinie (EU) 2016/797 des Europäischen Parlaments und des Rates und Umsetzung der in dem Delegierten Beschluss (EU) 2017/1474 der Kommission festgelegten spezifischen Ziele</p> <p>Durchführungsverordnung (EU) 2019/777 der Kommission vom 16. Mai 2019 zu gemeinsamen Spezifikationen für das Eisenbahn-Infrastrukturregister und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses 2014/880/EU der Kommission</p> <p>Durchführungsverordnung (EU) 2019/778 der Kommission vom 16. Mai 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2014 der Kommission in Bezug auf das Änderungsmanagement</p> <p>Durchführungsverordnung (EU) 2019/779 der Kommission vom 16. Mai 2019 mit Durchführungsbestimmungen für ein System zur Zertifizierung von für die Instandhaltung von Fahrzeugen zuständigen Stellen gemäß der Richtlinie (EU) 2016/798 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 445/2011 der Kommission</p>	

Beschluss Nr.	Zeitpunkt der Annahme	Angaben zur Veröffentlichung	Aufgenommene(r) Rechtsakt(e)	Tag des Inkrafttretens
			<p>Durchführungsverordnung (EU) 2020/387 der Kommission vom 9. März 2020 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 321/2013, (EU) Nr. 1302/2014 und (EU) 2016/919 hinsichtlich der Erweiterung des Verwendungsgebiets und der Übergangszeiträume</p> <p>Durchführungsverordnung (EU) 2020/424 der Kommission vom 19. März 2020 über die Übermittlung von Informationen an die Kommission betreffend die Nichtanwendung technischer Spezifikationen für die Interoperabilität gemäß der Richtlinie (EU) 2016/797</p> <p>Richtlinie (EU) 2016/797 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union (Neufassung)</p> <p>Richtlinie (EU) 2016/798 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Eisenbahnsicherheit (Neufassung), berichtigt in ABl. L 59 vom 7.3.2017, S. 41, und ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 114</p> <p>Richtlinie 2014/38/EU der Kommission vom 10. März 2014 zur Änderung von Anhang III der Richtlinie 2008/57/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Lärmgrenzen</p> <p>Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1614 der Kommission vom 25. Oktober 2018 zur Festlegung der Spezifikationen für die Fahrzeugeinstellungsregister nach Artikel 47 der Richtlinie (EU) 2016/797 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Änderung und Aufhebung der Entscheidung 2007/756/EG der Kommission</p>	

Beschluss Nr.	Zeitpunkt der Annahme	Angaben zur Veröffentlichung	Aufgenommene(r) Rechtsakt(e)	Tag des Inkrafttretens
301/2021	29.10.2021	Noch nicht veröffentlicht.	<p>Verordnung (EU) 2019/876 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf die Verschuldungsquote, die strukturelle Liquiditätsquote, Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, das Gegenparteiausfallrisiko, das Marktrisiko, Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien, Risikopositionen gegenüber Organismen für gemeinsame Anlagen, Großkredite, Melde- und Offenlegungspflichten und der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, berichtigt in ABl. L 65 vom 25.2.2021, S. 61</p> <p>Verordnung (EU) 2020/873 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2020 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 575/2013 und (EU) 2019/876 aufgrund bestimmter Anpassungen infolge der COVID-19-Pandemie</p> <p>Delegierte Verordnung (EU) 2021/424 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf den alternativen Standardansatz für das Marktrisiko</p> <p>Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 der Kommission vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates auf die aufsichtlichen Meldungen der Institute und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014</p> <p>Durchführungsverordnung (EU) 2021/453 der Kommission vom 15. März 2021 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die besonderen Meldepflichten für Marktrisiken, berichtigt in ABl. L 106 vom 26.3.2021, S. 71</p>	1.6.2022
285/2014	12.12.2014	<p>ABl. L 311 vom 26.11.2015, S. 38.</p> <p>EWR-Beilage Nr. 71 vom 26.11.2015, S. 37.</p>	<p>Durchführungsverordnung (EU) Nr. 869/2014 der Kommission vom 11. August 2014 über neue Schienenpersonenverkehrsdienste</p>	1.6.2022

Beschluss Nr.	Zeitpunkt der Annahme	Angaben zur Veröffentlichung	Aufgenommene(r) Rechtsakt(e)	Tag des Inkrafttretens
108/2015	30.4.2015	ABl. L 211 vom 4.8.2016, S. 65. EWR-Beilage Nr. 42 vom 4.8.2016, S. 62.	Durchführungsverordnung (EU) 2015/10 der Kommission vom 6. Januar 2015 über Kriterien für Antragsteller hinsichtlich der Zuweisung von Eisenbahn-Fahrwegkapazität und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 870/2014	1.6.2022
225/2015	25.9.2015	ABl. L 85 vom 30.3.2017, S. 49. EWR-Beilage Nr. 19 vom 30.3.2017, S. 48.	Verordnung (EU) Nr. 1300/2014 der Kommission vom 18. November 2014 über die technischen Spezifikationen für die Interoperabilität bezüglich der Zugänglichkeit des Eisenbahnsystems der Union für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit eingeschränkter Mobilität	1.6.2022
251/2021	24.9.2021	Noch nicht veröffentlicht.	Verordnung (EU) 2020/1429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Oktober 2020 zur Festlegung von Maßnahmen für einen nachhaltigen Eisenbahnmarkt in Anbetracht des COVID-19-Ausbruchs	1.6.2022
252/2021	24.9.2021	Noch nicht veröffentlicht.	Delegierte Verordnung (EU) 2020/2180 der Kommission vom 18. Dezember 2020 zur Verlängerung des Bezugszeitraums der Verordnung (EU) 2020/1429 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Maßnahmen für einen nachhaltigen Eisenbahnmarkt in Anbetracht des COVID-19-Ausbruchs	1.6.2022
250/2021	24.9.2021	Noch nicht veröffentlicht.	Richtlinie (EU) 2020/700 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 2020 zur Änderung der Richtlinien (EU) 2016/797 und (EU) 2016/798 hinsichtlich der Verlängerung ihres Umsetzungszeitraums	1.6.2022
254/2021	24.9.2021	Noch nicht veröffentlicht.	Durchführungsverordnung (EU) 2020/778 der Kommission vom 12. Juni 2020 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/773 hinsichtlich ihres Geltungsbeginns infolge der Verlängerung der Frist für die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/797 des Europäischen Parlaments und des Rates Durchführungsverordnung (EU) 2020/779 der Kommission vom 12. Juni 2020 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/250 hinsichtlich ihres Geltungsbeginns infolge der Verlängerung der Frist für die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/797 des Europäischen Parlaments und des Rates	1.6.2022

Beschluss Nr.	Zeitpunkt der Annahme	Angaben zur Veröffentlichung	Aufgenommene(r) Rechtsakt(e)	Tag des Inkrafttretens
			Durchführungsverordnung (EU) 2020/780 der Kommission vom 12. Juni 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 445/2011 und der Durchführungsverordnung (EU) 2019/779 hinsichtlich Maßnahmen zur Verlängerung der Gültigkeit bestimmter Bescheinigungen von für die Instandhaltung zuständigen Stellen im Eisenbahnbereich und bestimmter Übergangsbestimmungen aufgrund der COVID-19-Pandemie	
255/2021	24.9.2021	Noch nicht veröffentlicht.	<p>Delegierte Verordnung (EU) 2020/782 der Kommission vom 12. Juni 2020 zur Änderung der Delegierten Verordnungen (EU) 2018/761 und (EU) 2018/762 hinsichtlich ihres Geltungsbeginns infolge der Verlängerung der Frist für die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/798 des Europäischen Parlaments und des Rates</p> <p>Durchführungsverordnung (EU) 2020/777 der Kommission vom 12. Juni 2020 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/763 hinsichtlich ihres Geltungsbeginns und bestimmter Übergangsbestimmungen infolge der Verlängerung der Frist für die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/798 des Europäischen Parlaments und des Rates</p> <p>Durchführungsverordnung (EU) 2020/781 der Kommission vom 12. Juni 2020 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/545 hinsichtlich ihres Geltungsbeginns und bestimmter Übergangsbestimmungen infolge der Verlängerung der Frist für die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/797 des Europäischen Parlaments und des Rates</p>	1.6.2022
256/2021	24.9.2021	Noch nicht veröffentlicht.	Durchführungsverordnung (EU) 2020/572 der Kommission vom 24. April 2020 über die zu befolgende Berichterstattungsstruktur für Berichte über die Untersuchung von Eisenbahnunfällen und -störungen	1.6.2022
390/2021	10.12.2021	Noch nicht veröffentlicht.	Delegierte Verordnung (EU) 2021/1061 der Kommission vom 28. Juni 2021 zur Verlängerung des Bezugszeitraums der Verordnung (EU) 2020/1429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Oktober 2020 zur Festlegung von Maßnahmen für einen nachhaltigen Eisenbahnmarkt in Anbetracht des COVID-19-Ausbruchs	1.6.2022

Beschluss Nr.	Zeitpunkt der Annahme	Angaben zur Veröffentlichung	Aufgenommene(r) Rechtsakt(e)	Tag des Inkrafttretens
391/2021	10.12.2021	Noch nicht veröffentlicht.	Durchführungsverordnung (EU) 2021/541 der Kommission vom 26. März 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2014 im Hinblick auf die Vereinfachung und Verbesserung der Berechnung und des Austauschs von Daten und die Aktualisierung des Änderungsmanagementverfahrens	1.6.2022
302/2021	29.10.2021	Noch nicht veröffentlicht.	Delegierte Verordnung (EU) 2020/2176 der Kommission vom 12. November 2020 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 241/2014 im Hinblick auf den Abzug von Software-Vermögenswerten von den Posten des harten Kernkapitals	1.6.2022
141/2022	29.4.2022	ABl. L 246 vom 22.9.2022, S. 98. EWR-Beilage Nr. 61 vom 22.9.2022, S. 94.	Delegierte Verordnung (EU) 2021/931 der Kommission vom 1. März 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Methode zur Ermittlung der Derivategeschäfte mit einem oder mehreren wesentlichen Risikofaktoren für die Zwecke von Artikel 277 Absatz 5, der Formel für die Berechnung des Aufsichtsdeltas von Kauf- und Verkaufsoptionen der Kategorie „Zinsrisiko“ und der Methode zur Bestimmung eines Geschäfts als Kauf- oder Verkaufsposition im primären Risikofaktor oder im wesentlichsten Risikofaktor der betreffenden Risikokategorie für die Zwecke von Artikel 279a Absatz 3 Buchstaben a und b des Standardansatzes für das Gegenparteiausfallrisiko Durchführungsverordnung (EU) 2021/1043 der Kommission vom 24. Juni 2021 zur Verlängerung der in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vorgesehenen Übergangsbestimmungen zu den Eigenmittelanforderungen für Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1753 der Kommission vom 1. Oktober 2021 über die Gleichwertigkeit der aufsichtlichen und rechtlichen Anforderungen bestimmter Drittländer und Gebiete für die Zwecke der Behandlung von Risikopositionen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates	1.6.2022

Beschluss Nr.	Zeitpunkt der Annahme	Angaben zur Veröffentlichung	Aufgenommene(r) Rechtsakt(e)	Tag des Inkrafttretens
31/2022	4.2.2022	ABl. L 175 vom 30.6.2022, S. 49. EWR-Beilage Nr. 42 vom 30.6.2022, S. 46.	Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates, berichtigt in ABl. L 270 vom 29.10.2018, S. 37, ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 59, ABl. L 7 vom 11.1.2021, S. 53 und ABl. L 204 vom 10.6.2021, S. 47	11.6.2022
32/2022	4.2.2022	ABl. L 175 vom 30.6.2022, S. 51. EWR-Beilage Nr. 42 vom 30.6.2022, S. 48.	Delegierte Verordnung (EU) 2021/642 der Kommission vom 30. Oktober 2020 zur Änderung von Anhang III der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich bestimmter Informationen, die auf der Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen anzugeben sind	11.6.2022
33/2022	4.2.2022	ABl. L 175 vom 30.6.2022, S. 53. EWR-Beilage Nr. 42 vom 30.6.2022, S. 50.	Delegierte Verordnung (EU) 2021/716 der Kommission vom 9. Februar 2021 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion von Sprossen und Chicoréesprossen, für Futtermittel für bestimmte Aquakulturtiere und für die Parasitenbehandlungen in der Aquakultur	11.6.2022
34/2022	4.2.2022	ABl. L 175 vom 30.6.2022, S. 55. EWR-Beilage Nr. 42 vom 30.6.2022, S. 52.	Delegierte Verordnung (EU) 2020/427 der Kommission vom 13. Januar 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich bestimmter detaillierter Produktionsvorschriften für ökologische/biologische Erzeugnisse Delegierte Verordnung (EU) 2020/1794 der Kommission vom 16. September 2020 zur Änderung von Anhang II Teil I der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Verwendung von Umstellungspflanzenvermehrungsmaterial und nichtökologischem/nichtbiologischem Pflanzenvermehrungsmaterial Delegierte Verordnung (EU) 2020/2146 der Kommission vom 24. September 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates bezüglich Ausnahmen von den Produktionsvorschriften für die ökologische/biologische Produktion	11.6.2022

Beschluss Nr.	Zeitpunkt der Annahme	Angaben zur Veröffentlichung	Aufgenommene(r) Rechtsakt(e)	Tag des Inkrafttretens
			<p>Delegierte Verordnung (EU) 2021/269 der Kommission vom 4. Dezember 2020 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/427 hinsichtlich des Geltungsbeginns der in Anhang II der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vorgenommenen Änderungen bestimmter detaillierter Produktionsvorschriften für ökologische/biologische Erzeugnisse</p> <p>Durchführungsverordnung (EU) 2020/464 der Kommission vom 26. März 2020 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der für die rückwirkende Anerkennung von Umstellungszeiträumen erforderlichen Dokumente, der Herstellung ökologischer/biologischer Erzeugnisse und der von den Mitgliedstaaten bereitzustellenden Informationen</p> <p>Durchführungsverordnung (EU) 2020/2042 der Kommission vom 11. Dezember 2020 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/464 hinsichtlich ihres Geltungsbeginns und bestimmter anderer für die Anwendung der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates über die ökologische/biologische Produktion relevanter Daten</p>	
35/2022	4.2.2022	<p>ABl. L 175 vom 30.6.2022, S. 57.</p> <p>EWR-Beilage Nr. 42 vom 30.6.2022, S. 54.</p>	<p>Delegierte Verordnung (EU) 2021/771 der Kommission vom 21. Januar 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung spezifischer Kriterien und Bedingungen für die Prüfungen der Dokumentation im Rahmen der amtlichen Kontrollen in der ökologischen/biologischen Produktion und die amtlichen Kontrollen von Unternehmergruppen</p> <p>Delegierte Verordnung (EU) 2021/1006 der Kommission vom 12. April 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Musters des Zertifikats zur Bestätigung der Einhaltung der Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion</p>	11.6.2022

Beschluss Nr.	Zeitpunkt der Annahme	Angaben zur Veröffentlichung	Aufgenommene(r) Rechtsakt(e)	Tag des Inkrafttretens
36/2022	4.2.2022	<p>ABl. L 175 vom 30.6.2022, S. 59.</p> <p>EWR-Beilage Nr. 42 vom 30.6.2022, S. 56.</p>	<p>Delegierte Verordnung (EU) 2021/1342 der Kommission vom 27. Mai 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Vorschriften über die Informationen, die von Drittländern sowie von Kontrollbehörden und Kontrollstellen zwecks Überwachung ihrer Anerkennung gemäß Artikel 33 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates für eingeführte ökologische/biologische Erzeugnisse zu übermitteln sind, sowie über die Maßnahmen, die zur Ausübung dieser Überwachung zu ergreifen sind</p>	11.6.2022
37/2022	4.2.2022	<p>ABl. L 175 vom 30.6.2022, S. 61.</p> <p>EWR-Beilage Nr. 42 vom 30.6.2022, S. 58.</p>	<p>Delegierte Verordnung (EU) 2021/1691 der Kommission vom 12. Juli 2021 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an die Unternehmer in der ökologischen/biologischen Produktion in Bezug auf die Führung von Aufzeichnungen</p> <p>Delegierte Verordnung (EU) 2021/1697 der Kommission vom 13. Juli 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Kriterien für die Anerkennung von Kontrollbehörden und Kontrollstellen, die für die Durchführung von Kontrollen ökologischer/biologischer Erzeugnisse in Drittländern zuständig sind, und für die Rücknahme ihrer Anerkennung</p> <p>Durchführungsverordnung (EU) 2021/1378 der Kommission vom 19. August 2021 mit Vorschriften zur Bescheinigung für Unternehmer, Unternehmergruppen und Ausführer in Drittländern, die ökologische/biologische Erzeugnisse und Umstellungserzeugnisse in die Union einführen und zur Erstellung des Verzeichnisses anerkannter Kontrollbehörden und Kontrollstellen gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates</p>	11.6.2022

Beschluss Nr.	Zeitpunkt der Annahme	Angaben zur Veröffentlichung	Aufgenommene(r) Rechtsakt(e)	Tag des Inkrafttretens
38/2022	4.2.2022	<p>ABl. L 175 vom 30.6.2022, S. 63.</p> <p>EWR-Beilage Nr. 42 vom 30.6.2022, S. 60.</p>	<p>Delegierte Verordnung (EU) 2021/715 der Kommission vom 20. Januar 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an Unternehmergruppen</p> <p>Delegierte Verordnung (EU) 2021/1189 der Kommission vom 7. Mai 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Erzeugung und Vermarktung von Pflanzenvermehrungsmaterial aus ökologischem/biologischem heterogenem Material besonderer Gattungen oder Arten</p> <p>Durchführungsverordnung (EU) 2021/279 der Kommission vom 22. Februar 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates über Kontrollen und andere Maßnahmen zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit und Einhaltung der Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen</p> <p>Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 der Kommission vom 15. Juli 2021 über die Zulassung bestimmter Erzeugnisse und Stoffe zur Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion und zur Erstellung entsprechender Verzeichnisse</p>	11.6.2022
39/2022	4.2.2022	<p>ABl. L 175 vom 30.6.2022, S. 65.</p> <p>EWR-Beilage Nr. 42 vom 30.6.2022, S. 62.</p>	<p>Delegierte Verordnung (EU) 2021/1698 der Kommission vom 13. Juli 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Verfahrensvorschriften für die Anerkennung von Kontrollbehörden und Kontrollstellen, die für die Durchführung von Kontrollen von als ökologisch/biologisch zertifizierten Unternehmern und Unternehmergruppen und ökologischen/biologischen Erzeugnissen in Drittländern zuständig sind, und durch Vorschriften über deren Überwachung sowie über die Kontrollen und sonstigen Maßnahmen, die von diesen Kontrollbehörden und Kontrollstellen durchgeführt werden</p>	11.6.2022

Beschluss Nr.	Zeitpunkt der Annahme	Angaben zur Veröffentlichung	Aufgenommene(r) Rechtsakt(e)	Tag des Inkrafttretens
40/2022	4.2.2022	<p>ABl. L 175 vom 30.6.2022, S. 67.</p> <p>EWR-Beilage Nr. 42 vom 30.6.2022, S. 64.</p>	<p>Delegierte Verordnung (EU) 2021/2305 der Kommission vom 21. Oktober 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Vorschriften darüber, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen ökologische/biologische Erzeugnisse und Umstellungserzeugnisse von amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen ausgenommen sind, und Vorschriften über den Ort der amtlichen Kontrollen solcher Erzeugnisse sowie zur Änderung der Delegierten Verordnungen (EU) 2019/2123 und (EU) 2019/2124 der Kommission</p> <p>Delegierte Verordnung (EU) 2021/2306 der Kommission vom 21. Oktober 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Vorschriften über die amtlichen Kontrollen von zur Einfuhr in die Union bestimmten Sendungen von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und Umstellungserzeugnissen sowie über die Kontrollbescheinigung</p> <p>Durchführungsverordnung (EU) 2021/1935 der Kommission vom 8. November 2021 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/723 hinsichtlich der mittels des einheitlichen Musterformulars zu übermittelnden Informationen und Daten über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung ökologischer/biologischer Erzeugnisse</p> <p>Durchführungsverordnung (EU) 2021/2119 der Kommission vom 1. Dezember 2021 zur Festlegung detaillierter Vorschriften über bestimmte von Unternehmern und Unternehmergruppen verlangte Aufzeichnungen und Erklärungen und über die technischen Mittel für die Ausstellung von Zertifikaten gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1378 der Kommission hinsichtlich der Ausstellung der Bescheinigung für Unternehmer, Unternehmergruppen und Ausführer in Drittländern</p> <p>Durchführungsverordnung (EU) 2021/2307 der Kommission vom 21. Oktober 2021 zur Festlegung von Vorschriften über die erforderlichen Unterlagen und Mitteilungen für ökologische/biologische Erzeugnisse und Umstellungserzeugnisse, die zur Einfuhr in die Union bestimmt sind</p>	11.6.2022

Beschluss Nr.	Zeitpunkt der Annahme	Angaben zur Veröffentlichung	Aufgenommene(r) Rechtsakt(e)	Tag des Inkrafttretens
			Durchführungsverordnung (EU) 2021/2325 der Kommission vom 16. Dezember 2021 zur Erstellung – gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates – des Verzeichnisses der Drittländer und des Verzeichnisses der Kontrollbehörden und Kontrollstellen, die gemäß Artikel 33 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates für die Zwecke der Einfuhr ökologischer/biologischer Erzeugnisse in die Union anerkannt sind	
371/2021	10.12.2021	Noch nicht veröffentlicht.	Verordnung (EU) 2019/5 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur, der Verordnung (EG) Nr. 1901/2006 über Kinderarzneimittel und der Richtlinie 2001/83/EG zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über Tierarzneimittel und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/82/EG	22.6.2022
5/2022	4.2.2022	Abl. L 175 vom 30.6.2022, S. 9. EWR-Beilage Nr. 42 vom 30.6.2022, S. 8.	Delegierte Verordnung (EU) 2021/577 der Kommission vom 29. Januar 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Inhalts und des Formats der Angaben, die erforderlich sind, um Artikel 112 Absatz 4 und Artikel 115 Absatz 5 anzuwenden, und damit diese Angaben in das einzige, lebenslang gültige Identifizierungsdokument gemäß Artikel 8 Absatz 4 der genannten Verordnung aufgenommen werden können Delegierte Verordnung (EU) 2021/578 der Kommission vom 29. Januar 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Anforderungen an die Erhebung von Daten über das Verkaufsvolumen und die Anwendung von antimikrobiellen Arzneimitteln bei Tieren Delegierte Verordnung (EU) 2021/805 der Kommission vom 8. März 2021 zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates	22.6.2022

Beschluss Nr.	Zeitpunkt der Annahme	Angaben zur Veröffentlichung	Aufgenommene(r) Rechtsakt(e)	Tag des Inkrafttretens
			<p>Durchführungsverordnung (EU) 2021/16 der Kommission vom 8. Januar 2021 zur Festlegung der erforderlichen Maßnahmen und praktischen Modalitäten für die Datenbank der Union für Tierarzneimittel (Produktdatenbank der Union)</p> <p>Durchführungsverordnung (EU) 2021/17 der Kommission vom 8. Januar 2021 zur Erstellung einer Liste der Änderungen, die keine Bewertung erfordern, gemäß der Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates</p> <p>Durchführungsverordnung (EU) 2021/1904 der Kommission vom 29. Oktober 2021 zur Festlegung der Gestaltung eines gemeinsamen Logos für den Einzelhandel mit Tierarzneimitteln im Fernabsatz</p>	
119/2022	29.4.2022	<p>ABl. L 246 vom 22.9.2022, S. 60.</p> <p>EWR-Beilage Nr. 61 vom 22.9.2022, S. 59.</p>	<p>Durchführungsverordnung (EU) 2021/1248 der Kommission vom 29. Juli 2021 über Maßnahmen zur guten Vertriebspraxis für Tierarzneimittel gemäß der Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates</p> <p>Durchführungsverordnung (EU) 2021/1280 der Kommission vom 2. August 2021 über Maßnahmen zur guten Vertriebspraxis für Wirkstoffe, die als Ausgangsstoffe für Tierarzneimittel verwendet werden, gemäß der Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates</p>	22.6.2022
168/2022	10.6.2022	<p>ABl. L 267 vom 13.10.2022, S. 7.</p> <p>EWR-Beilage Nr. 66 vom 13.10.2022, S. 7.</p>	<p>Delegierte Verordnung (EU) 2021/1760 der Kommission vom 26. Mai 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Festlegung der Kriterien für die Bestimmung antimikrobieller Wirkstoffe, die der Behandlung bestimmter Infektionen beim Menschen vorbehalten bleiben müssen</p>	22.6.2022
341/2021	10.12.2021	Noch nicht veröffentlicht.	<p>Durchführungsverordnung (EU) 2020/1740 der Kommission vom 20. November 2020 zur Festlegung der notwendigen Bestimmungen für das Erneuerungsverfahren für Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012 der Kommission</p>	1.7.2022

Beschluss Nr.	Zeitpunkt der Annahme	Angaben zur Veröffentlichung	Aufgenommene(r) Rechtsakt(e)	Tag des Inkrafttretens
48/2022	18.5.2022	<p>ABl. L 182 vom 7.7.2022, S. 16.</p> <p>EWR-Beilage Nr. 45 vom 7.7.2022, S. 5.</p>	<p>Durchführungsverordnung (EU) 2020/1772 der Kommission vom 26. November 2020 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2469 zur Festlegung administrativer und wissenschaftlicher Anforderungen an die Anträge gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates über neuartige Lebensmittel</p> <p>Durchführungsverordnung (EU) 2020/1773 der Kommission vom 26. November 2020 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 429/2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Erstellung und Vorlage von Anträgen sowie der Bewertung und Zulassung von Futtermittelzusatzstoffen</p> <p>Durchführungsverordnung (EU) 2020/1824 der Kommission vom 2. Dezember 2020 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2468 zur Festlegung administrativer und wissenschaftlicher Anforderungen an traditionelle Lebensmittel aus Drittländern gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates über neuartige Lebensmittel</p> <p>Durchführungsverordnung (EU) 2021/148 der Kommission vom 8. Februar 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 257/2010 zur Aufstellung eines Programms zur Neubewertung zugelassener Lebensmittelzusatzstoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über Lebensmittelzusatzstoffe</p> <p>Durchführungsverordnung (EU) 2021/842 der Kommission vom 26. Mai 2021 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 307/2012 in Bezug auf die Transparenz- und Vertraulichkeitsanforderungen für die EU-Risikobewertung von zu prüfenden Stoffen</p>	1.7.2022
189/2022	10.6.2022	<p>ABl. L 267 vom 13.10.2022, S. 40.</p> <p>EWR-Beilage Nr. 66 vom 13.10.2022, S. 39.</p>	<p>Verordnung (EU) 2022/612 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. April 2022 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (Neufassung)</p>	1.7.2022

Beschluss Nr.	Zeitpunkt der Annahme	Angaben zur Veröffentlichung	Aufgenommene(r) Rechtsakt(e)	Tag des Inkrafttretens
76/2022	18.3.2022	ABl. L 182 vom 7.7.2022, S. 61. EWR-Beilage Nr. 45 vom 7.7.2022, S. 49.	Verordnung (EU) 2019/2160 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 hinsichtlich Risikopositionen in Form gedeckter Schuldverschreibungen Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU	12.7.2022
182/2022	10.6.2022	ABl. L 267 vom 13.10.2022, S. 28. EWR-Beilage Nr. 66 vom 13.10.2022, S. 27.	Delegierte Verordnung (EU) 2018/1620 der Kommission vom 13. Juli 2018 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Liquiditätsdeckungsanforderung an Kreditinstitute Delegierte Verordnung (EU) 2022/786 der Kommission vom 10. Februar 2022 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Liquiditätsdeckungsanforderung an Kreditinstitute	12.7.2022
188/2022	10.6.2022	ABl. L 267 vom 13.10.2022, S. 38. EWR-Beilage Nr. 66 vom 13.10.2022, S. 37.	Richtlinie (EU) 2020/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2020 zur Festlegung besonderer Regeln im Zusammenhang mit der Richtlinie 96/71/EG und der Richtlinie 2014/67/EU für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor und zur Änderung der Richtlinie 2006/22/EG bezüglich der Durchsetzungsanforderungen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012	12.7.2022
214/2020	11.12.2020	Noch nicht veröffentlicht.	Verordnung (EU) 2017/1991 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 345/2013 über Europäische Risikokapitalfonds und der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum	1.8.2022

Beschluss Nr.	Zeitpunkt der Annahme	Angaben zur Veröffentlichung	Aufgenommene(r) Rechtsakt(e)	Tag des Inkrafttretens
318/2021	29.10.2021	Noch nicht veröffentlicht.	Richtlinie (EU) 2018/851 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1004 der Kommission vom 7. Juni 2019 zur Festlegung der Vorschriften für die Berechnung, die Prüfung und die Übermittlung von Daten über Abfälle gemäß der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses C(2012) 2384 der Kommission	1.8.2022
85/2022	18.3.2022	ABl. L 182 vom 7.7.2022, S. 76. EWR-Beilage Nr. 45 vom 7.7.2022, S. 64.	Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1885 der Kommission vom 6. November 2019 zur Festlegung der Vorschriften für die Berechnung, die Prüfung und die Übermittlung von Daten über die Ablagerung von Siedlungsabfällen auf Deponien gemäß der Richtlinie 1999/31/EG des Rates sowie zur Aufhebung der Entscheidung 2000/738/EG der Kommission	1.8.2022
86/2022	18.3.2022	ABl. L 182 vom 7.7.2022, S. 78. EWR-Beilage Nr. 45 vom 7.7.2022, S. 66.	Delegierter Beschluss (EU) 2019/1597 der Kommission vom 3. Mai 2019 zur Ergänzung der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf eine gemeinsame Methodik und Mindestqualitätsanforderungen für die einheitliche Messung des Umfangs von Lebensmittelabfällen Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2000 der Kommission vom 28. November 2019 zur Festlegung des Formats für die Übermittlung von Daten zu Lebensmittelabfällen und für die Vorlage des Qualitätskontrollberichts gemäß der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates	1.8.2022
87/2022	18.3.2022	ABl. L 182 vom 7.7.2022, S. 80. EWR-Beilage Nr. 45 vom 7.7.2022, S. 68.	Durchführungsbeschluss (EU) 2021/19 der Kommission vom 18. Dezember 2020 zur Festlegung einer gemeinsamen Methode und eines Formats für die Berichterstattung über die Wiederverwendung gemäß der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates	1.8.2022

Beschluss Nr.	Zeitpunkt der Annahme	Angaben zur Veröffentlichung	Aufgenommene(r) Rechtsakt(e)	Tag des Inkrafttretens
237/2019	27.9.2019	<p>ABl. L 4 vom 5.1.2023, S. 61.</p> <p>EWR-Beilage Nr. 3 vom 5.1.2023, S. 58.</p>	<p>Delegierte Verordnung (EU) 2015/63 der Kommission vom 21. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf im Voraus erhobene Beiträge zu Abwicklungsfinanzierungsmechanismen, berichtigt in ABl. L 156 vom 20.6.2017, S. 38</p> <p>Delegierte Verordnung (EU) 2016/860 der Kommission vom 4. Februar 2016 zur Präzisierung der Umstände, unter denen ein Ausschluss aus dem Anwendungsbereich der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnisse gemäß Artikel 44 Absatz 3 der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen erforderlich ist</p> <p>Delegierte Verordnung (EU) 2016/1075 der Kommission vom 23. März 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards, in denen der Inhalt von Sanierungsplänen, Abwicklungsplänen und Gruppenabwicklungsplänen, die Mindestkriterien, anhand deren die zuständige Behörde Sanierungs- und Gruppensanierungspläne zu bewerten hat, die Voraussetzungen für gruppeninterne finanzielle Unterstützung, die Anforderungen an die Unabhängigkeit der Bewerter, die vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnissen, die Verfahren und Inhalte von Mitteilungen und Aussetzungsbekanntmachungen und die konkrete Arbeitsweise der Abwicklungskollegien festgelegt wird, berichtigt in ABl. L 205 vom 30.7.2016, S. 27</p> <p>Delegierte Verordnung (EU) 2016/1400 der Kommission vom 10. Mai 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Mindestbestandteile eines Reorganisationsplans und des Mindestinhalts der Berichte über die Fortschritte bei der Durchführung eines Reorganisationsplans</p>	1.9.2022

Beschluss Nr.	Zeitpunkt der Annahme	Angaben zur Veröffentlichung	Aufgenommene(r) Rechtsakt(e)	Tag des Inkrafttretens
			<p>Delegierte Verordnung (EU) 2016/1434 der Kommission vom 14. Dezember 2015 zur Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf im Voraus erhobene Beiträge zu Abwicklungsfinanzierungsmechanismen</p> <p>Delegierte Verordnung (EU) 2016/1450 der Kommission vom 23. Mai 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Präzisierung der Kriterien im Zusammenhang mit der Methode zur Festlegung der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten</p> <p>Durchführungsverordnung (EU) 2016/1066 der Kommission vom 17. Juni 2016 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards in Bezug auf Verfahren, Standardformulare und Dokumentvorlagen zur Bereitstellung von Informationen für die Erstellung von Abwicklungsplänen für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen gemäß der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates</p>	
80/2020	12.6.2020	ABl. L 78 vom 16.3.2023, S. 24.	<p>Delegierte Verordnung (EU) 2019/348 der Kommission vom 25. Oktober 2018 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Kriterien, anhand deren die Auswirkungen eines Institutsausfalls auf die Finanzmärkte, auf andere Institute und auf die Finanzierungsbedingungen zu bewerten sind</p> <p>Durchführungsverordnung (EU) 2018/1624 der Kommission vom 23. Oktober 2018 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards in Bezug auf Verfahren, Standardformulare und Meldebögen für die Bereitstellung von Informationen für die Erstellung von Abwicklungsplänen für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen gemäß der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1066 der Kommission</p>	1.9.2022

Beschluss Nr.	Zeitpunkt der Annahme	Angaben zur Veröffentlichung	Aufgenommene(r) Rechtsakt(e)	Tag des Inkrafttretens
81/2020	12.6.2020	Abl. L 78 vom 16.3.2023, S. 26.	Richtlinie 2013/50/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Änderung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, sowie der Richtlinie 2007/14/EG der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2004/109/EG, berichtigt in Abl. L 14 vom 18.1.2014, S. 35	1.9.2022
82/2020	12.6.2020	Abl. L 78 vom 16.3.2023, S. 28.	<p>Delegierte Verordnung (EU) 2015/761 der Kommission vom 17. Dezember 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf bestimmte technische Regulierungsstandards für bedeutende Beteiligungen</p> <p>Delegierte Verordnung (EU) 2016/1437 der Kommission vom 19. Mai 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für den Zugang zu vorgeschriebenen Informationen auf Unionsebene</p> <p>Delegierte Verordnung (EU) 2019/815 der Kommission vom 17. Dezember 2018 zur Ergänzung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Spezifikation eines einheitlichen elektronischen Berichtsformats, berichtigt in Abl. L 145 vom 4.6.2019, S. 85.</p> <p>Delegierte Verordnung (EU) 2019/2100 der Kommission vom 30. September 2019 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 durch Aktualisierung der Taxonomie, die für das einheitliche elektronische Berichtsformat zu verwenden ist</p>	1.9.2022

Beschluss Nr.	Zeitpunkt der Annahme	Angaben zur Veröffentlichung	Aufgenommene(r) Rechtsakt(e)	Tag des Inkrafttretens
184/2022	10.6.2022	ABl. L 267 vom 13.10.2022, S. 32. EWR-Beilage Nr. 66 vom 13.10.2022, S. 31.	Verordnung (EU) 2021/337 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 im Hinblick auf den EU-Wiederaufbauprospekt und gezielte Anpassungen für Finanzintermediäre und der Richtlinie 2004/109/EG im Hinblick auf das einheitliche elektronische Berichtsformat für Jahresfinanzberichte zur Unterstützung der wirtschaftlichen Erholung von der COVID-19-Krise	1.9.2022
185/2022	10.6.2022	ABl. L 267 vom 13.10.2022, S. 34. EWR-Beilage Nr. 66 vom 13.10.2022, S. 33.	Delegierte Verordnung (EU) 2020/1989 der Kommission vom 6. November 2020 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 hinsichtlich der Aktualisierung 2020 der in den technischen Regulierungsstandards für das einheitliche elektronische Berichtsformat festgelegten Taxonomie	1.9.2022
186/2022	10.6.2022	ABl. L 267 vom 13.10.2022, S. 35. EWR-Beilage Nr. 66 vom 13.10.2022, S. 34.	Delegierte Verordnung (EU) 2022/352 der Kommission vom 29. November 2021 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 hinsichtlich der Aktualisierung 2021 der in den technischen Regulierungsstandards für das einheitliche elektronische Berichtsformat festgelegten Taxonomie	1.9.2022
25/2020	7.2.2020	Noch nicht veröffentlicht.	Verordnung (EU) 2018/1042 der Kommission vom 23. Juli 2018 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 in Bezug auf die technischen Anforderungen und Verwaltungsverfahren für die Einführung von Unterstützungsprogrammen, einer psychologischen Beurteilung der Flugbesatzung sowie von systematischen und stichprobenartigen Tests, bei denen die Flugbesatzung und Flugbegleiter zur Gewährleistung ihrer flugmedizinischen Tauglichkeit auf psychoaktive Substanzen getestet werden, sowie in Bezug auf die Ausrüstung neu gebauter turbinengetriebener Flugzeuge mit einer höchstzulässigen Startmasse von höchstens 5700 kg und einer genehmigten Anzahl von sechs bis neun Fluggastsitzen mit einem Geländewarnsystem	1.11.2022
223/2020	11.12.2020	Noch nicht veröffentlicht.	Durchführungsverordnung (EU) 2020/745 der Kommission vom 4. Juni 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1042 hinsichtlich der Verschiebung der Anwendungsfristen bestimmter Maßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie	1.11.2022

Beschluss Nr.	Zeitpunkt der Annahme	Angaben zur Veröffentlichung	Aufgenommene(r) Rechtsakt(e)	Tag des Inkrafttretens
138/2022	29.4.2022	<p>ABl. L 246 vom 22.9.2022, S. 94.</p> <p>EWR-Beilage Nr. 61 vom 22.9.2022, S. 90.</p>	<p>Delegierte Verordnung (EU) 2021/1255 der Kommission vom 21. April 2021 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 im Hinblick auf die von den Verwaltern alternativer Investmentfonds zu berücksichtigenden Nachhaltigkeitsrisiken und -faktoren</p> <p>Delegierte Verordnung (EU) 2021/1256 der Kommission vom 21. April 2021 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 im Hinblick auf die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in die Governance von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen</p> <p>Delegierte Verordnung (EU) 2021/1257 der Kommission vom 21. April 2021 zur Änderung der Delegierten Verordnungen (EU) 2017/2358 und (EU) 2017/2359 im Hinblick auf die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsfaktoren, -risiken und -präferenzen in die Aufsichts- und Lenkungsanforderungen an Versicherungsunternehmen und Versicherungsvertreiber sowie in die für den Vertrieb von Versicherungsanlageprodukten geltenden Informationspflichten und Wohlverhaltensregeln</p> <p>Delegierte Richtlinie (EU) 2021/1270 der Kommission vom 21. April 2021 zur Änderung der Richtlinie 2010/43/EU in Bezug auf die von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) zu berücksichtigenden Nachhaltigkeitsrisiken und -faktoren</p>	15.12.2022
149/2022	29.4.2022	<p>ABl. L 246 vom 22.9.2022, S. 111.</p> <p>EWR-Beilage Nr. 61 vom 22.9.2022, S. 107.</p>	<p>Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission vom 17. Juli 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Erläuterung in der Referenzwert-Erklärung, wie Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren in den einzelnen Referenzwerten, die zur Verfügung gestellt und veröffentlicht werden, berücksichtigt werden</p> <p>Delegierte Verordnung (EU) 2020/1817 der Kommission vom 17. Juli 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Mindestinhalts der Erläuterung, wie Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren in der Referenzwert-Methodik berücksichtigt werden</p>	15.12.2022

Beschluss Nr.	Zeitpunkt der Annahme	Angaben zur Veröffentlichung	Aufgenommene(r) Rechtsakt(e)	Tag des Inkrafttretens
			Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission vom 17. Juli 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Mindeststandards für EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte	
151/2022	29.4.2022	ABl. L 246 vom 22.9.2022, S. 114. EWR-Beilage Nr. 61 vom 22.9.2022, S. 110.	Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088	15.12.2022
218/2022	8.7.2022	Noch nicht veröffentlicht.	Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission vom 4. Juni 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission vom 6. Juli 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung des Inhalts und der Darstellung der Informationen, die von Unternehmen, die unter Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU fallen, in Bezug auf ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten offenzulegen sind, und durch Festlegung der Methode, anhand deren die Einhaltung dieser Offenlegungspflicht zu gewährleisten ist	15.12.2022

Beschluss Nr.	Zeitpunkt der Annahme	Angaben zur Veröffentlichung	Aufgenommene(r) Rechtsakt(e)	Tag des Inkrafttretens
249/2022	23.9.2022	Noch nicht veröffentlicht.	<p>Delegierte Verordnung (EU) 2021/1253 der Kommission vom 21. April 2021 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 im Hinblick auf die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsfaktoren, -risiken und -präferenzen in bestimmte organisatorische Anforderungen und Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit von Wertpapierfirmen</p> <p>Delegierte Richtlinie (EU) 2021/1269 der Kommission vom 21. April 2021 zur Änderung der Delegierten Richtlinie (EU) 2017/593 durch Einbeziehung von Nachhaltigkeitsfaktoren in die Produktüberwachungspflichten</p>	15.12.2022

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11028 — THE HANWHA GROUP / DAEWOO SHIPBUILDING MARINE ENGINEERING)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2023/C 98/05)

1. Am 9. März 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Hanwha-Gruppe („Hanwha-Gruppe“, Südkorea), letztlich kontrolliert von der Familie Seung Youn Kim,
- Daewoo Shipbuilding Marine Engineering Co., Ltd („DSME“, Südkorea), kontrolliert von ihrem Mehrheitsaktionär, der Korea Development Bank.

Die Hanwha-Gruppe übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von DSME.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Die Hanwha-Gruppe, bestehend aus i) Hanwha Corporation und ii) Hanwha Energy sowie ihren jeweiligen Tochtergesellschaften ⁽²⁾, hat ihren Sitz in Südkorea. Die Hanwha-Gruppe wird von der Familie Seung Youn Kim kontrolliert (nach dem für familiengeführte Chaebol-Gruppen geltenden südkoreanischen Gesetz). Die Hanwha-Gruppe ist in den Bereichen Luft— und Raumfahrt und Mechatronik, chemische Erzeugnisse und Materialien, Solarenergie, erneuerbare Energien und Energielösungen, Freizeit und Lifestyle tätig.
- DSME ist ein südkoreanisches Schiffbau— und Meeresinfrastrukturunternehmen. DSME stellt eine breite Palette von Handelsschiffen her und liefert Produkte für den Bau von Offshore-Anlagen. Darüber hinaus entwirft und baut DSME auch Marine— und Spezialschiffe wie U-Boote und Überwasserschiffe für militärische Zwecke.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ i) Die von der Familie SYK kontrollierte Hanwha Corporation kontrolliert eine Reihe von Unternehmen, darunter die erwerbenden Unternehmen Hanwha Aerospace Co. Ltd. und Hanwha Systems Co. Ltd.; ii) Hanwha Energy, das zu 100 % im Eigentum der Familie SYK steht, kontrolliert eine Reihe von Unternehmen, darunter die erwerbenden Unternehmen Hanwha convergence Co. Ltd., Hanwha Impact Partners Inc., Hanwha Energy Corporation Singapore Pte.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽³⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11028 — THE HANWHA GROUP / DAEWOO SHIPBUILDING MARINE ENGINEERING

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registrierung Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽³⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission

(2023/C 98/06)

Die Veröffentlichung der vorliegenden Mitteilung erfolgt gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission ⁽¹⁾.

MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

„Jerez-Xérès-Sherry“ / „Jerez“ / „Xérès“ / „Sherry“**PDO-ES-A1483-AM04****Datum der Mitteilung: 5.12.2022**

BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG

1. Redaktionelle Verbesserung der zu schützenden Namen

Beschreibung:

Es wird der Verweis auf die traditionellen Begriffe gestrichen und die Schreibweise verdeutlicht, damit der Schutz jedes der drei Wörter klar wird, die den Namen der g. U. bilden.

Diese Änderung betrifft Abschnitt A der Produktspezifikation und Punkt 1 des Einziges Dokuments.

Es handelt sich um eine Standardänderung, da diese Änderung unter keine der in Artikel 105 Absatz 2 der Verordnung (EU) 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ (über eine GMO) aufgeführten Änderungsarten fällt. Insbesondere handelt es sich nicht um eine Änderung der zu schützenden Namen, weil sowohl ihre zusammengesetzte Form wie auch jeder der drei Begriffe für sich zuvor bereits eingetragen sind.

Begründung:

Die traditionellen Begriffe sind bereits durch die allgemeinen Rechtsvorschriften geschützt. Hingegen kommt es häufig vor, dass auf dem Etikett nur eins der Wörter, die Bestandteil des Namens der g. U. sind, ausgewiesen ist.

2. Redaktionelle Verbesserung der Beschreibung der weine

Beschreibung:

Die Informationen des Abschnitts B.1. Analysemerkmale des Erzeugnisses werden in B.2. verschoben und B.1. wird in Weinarten umbenannt. Die Informationen dieses Abschnitts B.2. Organoleptische Eigenschaften werden in B.3. verschoben und B.2. wird in Analysemerkmale des Erzeugnisses umbenannt.

Es ändert sich die Reihenfolge der Informationen, allerdings werden die drei Gruppen geschützter Weine beibehalten: Gespritete Weine, natürliche Süßweine und Likörweine. Ferner werden die Beschreibungen verbessert.

Diese Änderung betrifft die Abschnitte B.1, B.2 und B.3 der Produktspezifikation, jedoch nicht das Einzige Dokument.

⁽¹⁾ ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

⁽²⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

Es handelt sich um eine Standardänderung, da diese Änderung unter keine der in Artikel 105 Absatz 2 der Verordnung (EU) 1308/2013 (über eine GMO) aufgeführten Änderungsarten fällt.

Begründung:

Die Beschreibungen werden klarer geordnet und verbessert. Weine (nur gespritete Weine) werden von den Likörweinen (gespritete Weine, natürliche Süßweine und Likörweine) getrennt.

3. **Streichung der Angabe „Dry“**

Beschreibung:

Die Weinart „Dry“ wird in „Pale Dry“ umbenannt.

Diese Änderung betrifft Abschnitt B.1. der Produktspezifikation und Punkt 4 des Einzigsten Dokuments.

Es handelt sich um eine Standardänderung, da diese Änderung unter keine der in Artikel 105 Absatz 2 der Verordnung (EU) 1308/2013 (über eine GMO) aufgeführten Änderungsarten fällt.

Begründung:

Es wird mit dem Irrtum aufgeräumt, dass der Name der Weinart ein Deskriptor für den Zuckergehalt ist, wie er auf dem Etikett anderer Weine häufig erscheint. Zum anderen verwendet ein Großteil der Marken in der Praxis bereits den Begriff „Pale Dry“ auf ihren Etiketten.

4. **Änderungen bei den analysegrenzwerten**

Der Mindestzuckerhalt der gespritzten Weine wird von 5 auf 4 g/l reduziert.

Der untere Grenzwert des Alkoholgehalts der Weine Pale Cream und Cream wird auf 15 % vol (vormals 15,5 % vol) festgelegt.

Der Zuckergrenzwert zwischen Pale Dry und Pale Cream wird auf 50 g/l, anstatt 45 g/l, festgelegt.

Es wird eine Ausnahme beim Alkoholgehalt für oxidativ ausgebaute Weine eingeführt.

Es wird aufgenommen, dass Weine in dem Umfang, der nach geltendem Recht für Weine mit langem Ausbau vorgesehen ist, einen Gehalt an flüchtiger Säure von bis zu 35 Milliäquivalent pro Liter aufweisen können.

Diese Änderung betrifft Abschnitt B.2. der Produktspezifikation und Punkt 4 des Einzigsten Dokuments.

Es handelt sich um eine Standardänderung, da diese Änderung unter keine der in Artikel 105 Absatz 2 der Verordnung (EU) 1308/2013 (über eine GMO) aufgeführten Änderungsarten fällt.

Begründung:

Die Absenkung des Zuckergehalts begründet sich dadurch, dass nicht länger „reduzierende Zucker“ (die auch andere Verbindungen umfassen), sondern ausschließlich der Gehalt an Fructose und Glucose angegeben wird, was sachlich richtiger ist.

Indem der minimale vorhandene Alkoholgehalt von Pale Cream und Cream gesenkt wird, werden diese Weine den übrigen Likörweinen gleichgestellt.

Bezüglich des früheren Zuckergrenzwerts zwischen Pale Dry und Pale Cream gab es Probleme bei der Einhaltung der allgemeinen Vorschrift des Mindestgesamtalkoholgehalts von 17,5 % vol für Likörweine bei Weinen mit 15 % vol vorhandenem Alkoholgehalt. Häufig ließen sich Proben finden, deren Analysemerkmale (wenn auch nur leicht) über den Toleranzgrenzen lagen, da 2,5 % vol potenzieller Alkohol 42,5 g/l Zucker entspricht. Bei einer Obergrenze von 45 g ist dann der Fehlerspielraum äußerst gering.

Der lange oxidative Ausbau führt auf natürliche Weise zu einer Alkoholkonzentration durch den Wasserverlust im Prozess, daher die Ausnahme beim Grenzwert. In jedem Fall wird die Wahrung der geltenden gesetzlichen Grenzwerte festgeschrieben.

Die Ausnahme bei der flüchtigen Säure war bereits in der Produktspezifikation enthalten, allerdings in Abschnitt C.3. zu Reifung oder Ausbau. Sie wird an eine geeignetere Stelle verschoben.

5. **Verbesserte organoleptische Beschreibung**

Beschreibung:

Die organoleptischen Beschreibungen jeder Weinart werden verbessert und systematisiert.

Diese Änderung betrifft Abschnitt B.3. der Produktspezifikation, jedoch nicht das Einzige Dokument.

Es handelt sich um eine Standardänderung, da diese Änderung unter keine der in Artikel 105 Absatz 2 der Verordnung (EU) 1308/2013 (über eine GMO) aufgeführten Änderungsarten fällt.

Begründung:

Es werden Angaben zu Optik, Geruch und Geschmack jeder Weinart aufgenommen, damit sie durch das Verkostergremium in geeigneter Weise zertifizierbar sind.

6. Redaktionelle Verbesserung des Abschnitts über spezifische önologische verfahren

Beschreibung:

Der Titel wird geringfügig geändert von „Spezifische önologische verfahren zur weinbereitung und beschränkungen“ in „Spezifische verfahren für die bereitung und beschränkungen“.

Des Weiteren:

1. Abschnitt C.1. Begriffsbestimmungen wird gestrichen.

Begründung:

Die Begriffsbestimmungen der verschiedenen Konzepte werden – sofern notwendig – in den entsprechenden Rubriken und Abschnitten angeordnet.

2. Abschnitt C.2. Methode der Weinbereitung wird geändert:

a) Die Aufzählung unter C.1. Weinbereitung wird neu sortiert und geändert.

Begründung:

Aus Gründen der Ordnung und Anpassung des Textes.

b) Der Hinweis auf die Erzeugungsgrenzen für ergänzende Erzeugnisse wird gestrichen.

Begründung:

Die gesetzlichen Grenzen werden eingehalten.

c) Es wird das „Asoleo“-Verfahren (Trocknen unter der Sonne) sowie die Möglichkeit einer Ansäuerung mit Calciumsulfat innerhalb der Grenzen des geltenden Rechts aufgenommen.

Begründung:

Auf diese Weise sind beide traditionellen Verfahren aufgenommen, die im Rahmen der g. U. „Jerez-Xérès-Sherry“ zulässig sind.

3. Der Abschnitt C.2. Aufspritzen wird hinzugefügt, in dem das Verfahren festgelegt wird, und für jede Art von Wein wird seine Verwendung begründet.

Begründung:

Redaktionelle Verbesserung durch Aufnahme zulässiger Verfahren. Es kommt der Begriff „fortificación“ (Aufspritzen) anstelle des zuvor verwendeten Synonyms „encabezado“ (Anreicherung) zur Anwendung.

4. In Abschnitt C.3. Reifung oder Ausbau:

a) werden folgende Begriffsbestimmungen aufgenommen: Ausbau, Weinfässer, biodynamischer Ausbau, Florhefe, oxidativer Ausbau, „Criadera und Solera“-System, Sack, Rocio, Solera, Fassreihe, Cuvée, „Jahrgangs“-System und Jahrgangsangabe.

Begründung:

Um die Reifung der Weine, die unter die g. U. „Jerez-Xérès-Sherry“ fallen, eindeutig festzulegen.

b) wird der Hinweis auf „Holzgefäße“ in „Eichenfässer“ geändert.

Begründung:

Anpassung an die Begrifflichkeiten der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934 der Kommission ^(¹).

c) wird die Pflicht gestrichen, die Weine je nach Art des Ausbaus – biodynamischer Ausbau oder oxidativer Ausbau – separiert zu halten.

⁽¹⁾ ABl. L 149 vom 7.6.2019, S. 1.

Begründung:

Es handelt sich hier um eine kontrollverfahrenstechnische Frage und nicht um eine zertifizierbare Bedingung.

- d) wird der Hinweis gestrichen, dass im Zuge des Reifungsprozesses im biodynamischen Ausbau eine Verringerung des Alkoholgehalts der Weine, auch unterhalb von 15 % vol, möglich ist.

Begründung:

Dies ist nicht relevant, da das Erzeugnis den Voraussetzungen entsprechen muss, wenn es zertifiziert wird.

- e) wird der Hinweis gestrichen, dass die Weine mindestens ein Durchschnittsalter von zwei Jahren haben müssen.

Begründung:

Es handelt sich um eine allgemeine Rechtsvorschrift im Fall der gespriteten Weine und der Hinweis erscheint als Anforderung in der Beschreibung der natürlichen Süßweine und Likörweine.

- f) wird die Versandquote von 40 % der Bestände jedes Ausbautyps zu Beginn der Saison und die übrigen Vorschriften zur Quote (Erhöhung der Bestände über 10 %) gestrichen und eine Formel eingeführt, die zur Berechnung des Durchschnittsalters dient.

Begründung:

Diese Änderung ist durch die Aufnahme einer konkreteren Formel gerechtfertigt, mit der sich das Mindestdurchschnittsalter garantieren lässt.

- g) wird der Hinweis auf die Reifung der geschützten Weine, die in Kellereien außerhalb des Ausbaugebiets stattfindet, gestrichen.

Begründung:

Ist nicht mehr relevant, da das ehemalige Ausbaugebiet und ehemalige Erzeugungsgebiet zusammengeführt worden sind.

- h) wird eine neue Angabe bezüglich Weinen mit einer besonders langen Reifungsdauer hinzugefügt: der Fino Viejo.

Begründung:

Auf diese Weise wird eine Realität am Markt abgebildet, indem ein Mindestalter angegeben wird.

5. Abschnitt C.4. Cuvées wird geändert:

- a) Dieser Abschnitt wird umbenannt in C.4. Cuvées und ergänzende Erzeugnisse.
b) Der Hinweis „Weinalkohol“ wird durch „Alkohol aus Erzeugnissen der Weinrebe“ ersetzt.

Begründung:

Die Änderung begründet sich durch die Erzeugnisse, die gemäß geltendem EU-Recht erlaubt sind.

- c) Es wird teilweise gegorener Traubenmost aus eingetrockneten Trauben hinzugefügt.

Begründung:

In der aktuellen Produktspezifikation wurde dieses Erzeugnis nur bezüglich der aus Montilla-Moriles stammenden Erzeugnisse erwähnt, dabei kann es seinen Ursprung auch im Erzeugungsgebiet haben.

- d) Die Begriffsbestimmung von Vino de Color wird um den Verweis auf „Color de Macetilla“ ergänzt, eine traditionelle Spezialität, die die Anforderungen der auf Likörweine anwendbaren Vorschriften erfüllt.

Begründung:

Aufnahme einer traditionellen Spezialität.

- e) Konzentrierter Traubenmost wird in die ergänzenden Erzeugnisse aufgenommen.

Begründung:

Dies erweitert die Möglichkeiten im Einklang mit geltendem Recht.

- f) Neue Erzeugnisse werden spezifiziert, unter Angabe solcher, die aus dem Gebiet stammen müssen.

Begründung:

Die Änderung begründet sich durch die Aufnahme neuer Erzeugnisse, unter Nennung derer, die gemäß geltendem Recht davon ausgenommen sind, aus dem Erzeugungsgebiet stammen zu müssen.

Diese Änderungen betreffen Abschnitt C der Produktspezifikation und Punkt 5.1 des Einzigigen Dokuments.

Es handelt sich um eine Standardänderung, da diese Änderung unter keine der in Artikel 105 Absatz 2 der Verordnung (EU) 1308/2013 (über eine GMO) aufgeführten Änderungsarten fällt.

7. Neufassung des Abschnitts zum abgegrenzten geografischen gebiet

1. Abschnitt D.1. Erzeugungsgebiet wird geändert:

a) Abschnitt D.1. Erzeugungsgebiet wird umbenannt in D.1. Abgegrenztes Gebiet.

Begründung:

Der Titel des Abschnitts wird nach Maßgabe des geltenden Rechts angepasst.

b) Das aktuelle Erzeugungs- und das aktuelle Ausbauggebiet werden zusammengeführt.

Begründung:

Es gibt keine Unterschiede zwischen den Anforderungen an die Erzeugnisse, die im aktuellen Erzeugungsgebiet gewonnen werden, und denen aus dem Ausbauggebiet.

Die Merkmale des geografischen Gebiets, wie sie in Abschnitt G. Ursächlicher Zusammenhang zwischen dem geografischen gebiet und der qualität der weine genannt sind, zeigen keine Unterschiede im Hinblick auf natürliche oder menschliche Einflüsse oder in Bezug auf die Merkmale der Weine selbst, sodass die vormalige Trennung zwischen Ausbauggebiet und Erzeugungsgebiet unbegründet ist.

c) Es kommen die Rebanbauflächen von San José del Valle westlich des Greenwich-Meridians 5° 49' West hinzu.

Begründung:

Die aktuelle Gemeinde San José del Valle ist ein Ableger der Gemeinde Jerez de la Frontera. Die dort bereits existierenden Rebflächen sind in das abgegrenzte Gebiet einzuschließen.

d) Der Verweis auf die Verwendung ergänzender Erzeugnisse, die von außerhalb des Erzeugungsgebiets stammen können, wird in Kapitel H) Ergänzende Bedingungen, in Abschnitt H.3. Erzeugnisse von außerhalb des abgegrenzten Gebiets verschoben.

Begründung:

Es erscheint logisch, diesen Verweis in Abschnitt H.3. bezüglich nicht aus dem Gebiet stammender Erzeugnisse anzuordnen.

2. Abschnitt D.2. Ausbauggebiet wird geändert:

a) Dieser Abschnitt wird umbenannt in D.2. Kleinere geografische Einheiten des abgegrenzten Gebiets.

Begründung:

Die Änderung erfolgt zur Anpassung an die Begrifflichkeiten der geltenden Rechtsvorschriften.

b) Es wird auf die kleineren geografischen Einheiten verwiesen, die traditionell als „pagos“ (Rebflurstücke) bezeichnet werden, und es wird ein Anhang aufgenommen, in dem alle diese abgegrenzten Rebflurstücke einzeln aufgeführt sind.

Begründung:

Die „pagos“ sind eins der Kernelemente, die die Identität der Weine aus Jerez ausmachen. Jedoch waren sie bis 2015 nicht geografisch vollständig abgegrenzt. Erst seither ist es möglich, den Ursprung der Traube zu zertifizieren.

3. Abschnitt D.3. Jerez-Superior-Rebflächen wird eingefügt.

Die Einstufung von Rebflächen als „Jerez Superior“ ist inzwischen nicht mehr auf bestimmte Gemeindegebiete beschränkt (wie im Kapitel der „Begriffsbestimmungen“ in der aktuellen Produktspezifikation festgelegt), sondern sie wird für das gesamte abgegrenzte Gebiet geöffnet und erfolgt in Abhängigkeit von Studien, die ein Fachgremium auswertet, zuvor Bestandteil von Abschnitt C.1.

Begründung:

Die Änderung begründet sich durch den inhaltlichen Aufbau der Produktspezifikation und dadurch, dass die Beschränkung auf bestimmte Gemeinden eine sachlich nicht zu rechtfertigende Diskriminierung ist.

Abschnitt D der Produktspezifikation und Punkt 6 des Einzigen Dokuments werden entsprechend geändert.

Es handelt sich um eine Standardänderung, da diese Änderung unter keine der in Artikel 105 Absatz 2 der Verordnung (EU) 1308/2013 (über eine GMO) aufgeführten Änderungsarten fällt.

8. **Redaktionelle Änderungen des Abschnitts über den höchstertrag pro Hektar**

Beschreibung:

1. Die Angabe von 80 Hektoliter qualifizierbarem Höchstertrag wird gestrichen.

Begründung:

Die Erträge dürfen ausschließlich in Kilogramm pro Hektar angegeben sein.

2. Die spezifischen Erzeugungsgrenzen der Rebflächen in den ersten Jahren nach Anpflanzung ändern sich nicht, werden jedoch in Kapitel H) Ergänzende Bedingungen übertragen.

Begründung:

Bessere Anordnung der Informationen.

3. Der Absatz über das Verbot der Verwendung der Gesamtheit der Trauben, die von den Rebflächen stammen, die die zulässige maximale Erzeugungsmenge für die Herstellung der geschützten Erzeugnisse überschreiten, wird geändert.

Begründung:

Der Text wird durch die Angabe ergänzt, dass diese für die Bereitung der geschützten Weine nur nach Verarbeitung zu einem der ergänzenden Erzeugnisse, wie sie in Abschnitt C.4. beschrieben sind, verwendet werden dürfen.

Diese Änderung betrifft Abschnitt E der Produktspezifikation und Punkt 5.2 des Einzigen Dokuments.

Es handelt sich um eine Standardänderung, da diese Änderung unter keine der in Artikel 105 Absatz 2 der Verordnung (EU) 1308/2013 (über eine GMO) aufgeführten Änderungsarten fällt.

9. **Es werden neue Sorten eingeführt und die Bezeichnung anderer verbessert**

Beschreibung:

1. Folgende Sorten werden eingeführt: Listán Blanco oder Palomino Fino, Perruno, Beba und Vigiriega. Moscatel wird durch Moscatel de Alejandría ersetzt.

Begründung:

Zum einen ist es erforderlich, zwischen der Sorte Palomino (die bereits in der Produktspezifikation genannt war) und Palomino Fino zu unterscheiden, da sie verschieden sind; und es wurde der Name der Sorte Moscatel ergänzt, die nun mit korrekter Bezeichnung aufgeführt ist: Moscatel de Alejandría.

Zum anderen sind Perruno, Beba und Vigiriega alles traditionelle Sorten des Gebiets, die in Zeiten vor der Reblausplage zur Bereitung unserer Weine verwendet wurden und die nun zurückkehren sollen.

2. Es wird die Verpflichtung gestrichen, dass mindestens 60 % der Traube der Sorte Palomino, die zur Bereitung geschützter Weine verwendet wird, von Rebflächen des als Jerez Superior eingestuftes Gebiets stammen müssen.

Begründung:

Sobald das Erzeugungs- und das Ausbauggebiet gleichgestellt sind und angesichts dessen, dass es Gebiete gibt, in denen Sandböden vorherrschen, ist es nicht sinnvoll, diese Anforderung beizubehalten.

Diese Änderung betrifft Abschnitt F der Produktspezifikation und Punkt 7 des Einziges Dokuments.

Es handelt sich um eine Standardänderung, da diese Änderung unter keine der in Artikel 105 Absatz 2 der Verordnung (EU) 1308/2013 (über eine GMO) aufgeführten Änderungsarten fällt.

10. **Redaktionelle Verbesserung der Ausführungen zum Zusammenhang**

Beschreibung:

Der Abschnitt wird redaktionell verbessert und die Informationen werden neu angeordnet, um den Zusammenhang zwischen den Merkmalen des Erzeugnisses und dem abgegrenzten Gebiet angemessen zu begründen.

1. Abschnitt G.1. Menschliche Faktoren wird in G.1. Charakteristische Faktoren des geografischen Gebiets umbenannt.

Die gesamte Rubrik wird verbessert. Zudem werden in diesen Abschnitt die vormaligen Abschnitte G.1. Menschliche Faktoren und G.2. Natürliche Faktoren integriert.

2. Abschnitt G.2. Natürliche Faktoren wird umbenannt in G.2. Eigenschaften der geschützten Weine, die sich im Wesentlichen oder ausschließlich aus den geografischen Verhältnissen ergeben.

Neu formulierter Abschnitt, in dem die Eigenschaften der Weine mit der Umgebung in Zusammenhang gebracht werden.

3. Abschnitt G.3. Kausalzusammenhang zwischen der geografischen Umgebung und den Eigenschaften der Weine wird hinzugefügt.

Diese Änderung betrifft Abschnitt G der Produktspezifikation, jedoch nicht das Einzige Dokument.

Es handelt sich um eine Standardänderung, da diese Änderung unter keine der in Artikel 105 Absatz 2 der Verordnung (EU) 1308/2013 (über eine GMO) aufgeführten Änderungsarten fällt. Insbesondere wird der Zusammenhang nicht aufgehoben, sondern nur auf bessere Weise formuliert.

Begründung:

Die gesamte Rubrik wird verbessert.

11. **Verbesserung und Anpassung des Abschnitts über ergänzende Bedingungen**

Beschreibung:

1. Der Titel des Abschnitts „Durch die kontrollstelle anwendbare anforderungen“ wird in „Ergänzende bedingungen“ geändert und angesichts des allgemeinen Charakters dieses Abschnitts werden Hinweise auf Verfahrensanforderungen oder Vorgaben der allgemeinen Rechtsvorschriften gestrichen.

Begründung:

Der aktuelle Titel „Durch die Kontrollstelle anwendbare Anforderungen“ passt nicht zu den von der Europäischen Kommission entwickelten Modellen und der Fortbestand der Verweise auf Anforderungen, die inzwischen gestrichen worden sind, ist in der Produktspezifikation nicht sinnvoll.

2. Abschnitt H.1. Register wird geändert: Die detaillierte Liste der Register wird gestrichen; es wird auf die in den Betriebsregeln der Kontrollstelle enthaltenen Register verwiesen und es werden die Tätigkeiten festgelegt, die von den Wirtschaftsteilnehmern ausgeübt werden, die dadurch bei der Aufsichtsbehörde eintragungspflichtig sind.

Begründung:

Es wird eine redaktionelle Änderung zur Anpassung an die Register, die in den Betriebsregeln der Kontrollstelle enthalten sind, und zur Abstimmung mit dem vereinheitlichen geografischen Gebiet vorgenommen.

3. In Abschnitt H.2. Für die Traubenerzeugung geltende Anforderungen:

- a) wird der Verweis auf Artikel 9 des Gesetzes 24/2003 vom 10. Juli 2003 über Rebstöcke und Wein (Ley 24/2003, de 10 de julio, de la Viña y del Vino) gestrichen.

Begründung:

Der Artikel ist außer Kraft gesetzt.

- b) wird die Möglichkeit der Bewässerung von Rebstöcken gestrichen, die zur Bereitung ergänzender Erzeugnisse bestimmt sind.

Begründung:

Anpassung an die Rechtsvorschriften

- c) ist ein neuer Absatz c) Erträge aufgenommen worden, der zuvor unter Abschnitt E) Höchstproduktion pro Hektar zu finden war.

Begründung:

Neuordnung und verbesserter Wortlaut.

4. Der Abschnitt H.3. Erzeugnisse von außerhalb des abgegrenzten Gebiets wird hinzugefügt, in den Verweise auf Alkohol und rektifiziertes Traubenmostkonzentrat sowie auf den Most aus eingetrockneten Trauben aus Montilla-Moriles, der zuvor Bestandteil von Abschnitt D.1. war, aufgenommen werden.

Begründung:

Bessere Anordnung der Informationen.

5. Abschnitt H.3. Für eingetragene Kellereien geltende Anforderungen wird geändert.

- a) Er wird als Abschnitt H.4. Für eingetragene Kellereien geltende Anforderungen neu nummeriert.

Begründung:

Redaktionelle Neuordnung.

- b) Die Anforderung an die Kellereien in Bezug auf Mindestbestände wird gestrichen.

Begründung:

Es ist keine Anforderung, die sich auf die Qualität auswirkt, und stellt eine ungerechtfertigte Diskriminierung dar.

- c) Der Zwang, Weinbestände aus biodynamischem Ausbau, die unter die Ursprungsbezeichnung „Jerez-Xérès-Sherry“ und „Manzanilla-Sanlúcar de Barrameda“ fallen, in physisch getrennten Räumlichkeiten zu lagern, wird gestrichen.

Begründung:

Es handelt sich hier um eine kontrollverfahrenstechnische Frage und nicht um eine zertifizierbare Bedingung.

Die Bestände aus biodynamischem Ausbau in Sanlúcar de Barrameda fallen ausschließlich unter die Ursprungsbezeichnung „Manzanilla-Sanlúcar de Barrameda“, obwohl die gebräuchliche Praxis zulässig ist, dass ein Teil dieser Bestände, sofern sie nicht am Ende als „Manzanilla-Sanlúcar de Barrameda“ zertifiziert werden, für die Erzeugung von Weinen der Bezeichnung „Jerez-Xérès-Sherry“ verwendet wird.

- d) Den Kellereien, die in Sanlúcar de Barrameda ansässig sind, wird ermöglicht, ihre Weinbestände aus biodynamischem Ausbau zur Bereitung von gespritzten Weinen oder aber für die Bereitung von Likörweinen zu nutzen.

Begründung:

Das Ziel besteht darin, eine gebräuchliche Praxis der Kellereien von Sanlúcar de Barrameda aufzunehmen.

6. Abschnitt H.4. Abfüllung und Kennzeichnung wird als H.5. Abfüllung und Kennzeichnung neu nummeriert.

- a) Generell werden die Informationen neu angeordnet und redaktionell verbessert, ohne dass der Inhalt wesentlich verändert wird.

Begründung:

Bessere Anordnung der Informationen.

- b) Es wird auf einen neuen Anhang 3 verwiesen, in dem die gesamten Vorschriften zur Kennzeichnung enthalten sind, einschließlich die Bedingungen für die Verwendung der Angaben „Medium Dry“ und „Medium Sweet“.

Begründung:

Bessere Anordnung der Informationen und der Kontrolle des Erzeugnisses.

- c) Der Absatz wird in Bezug auf die Anforderung einer Originalabfüllung ergänzt, die damit begründet wird, dass das Ansehen der geschützten Weine durch eine verstärkte Kontrolle ihrer besonderen Eigenschaften und ihrer Qualität geschützt werden muss. Ferner gibt es Änderungen bezüglich der Möglichkeit, nicht abgefüllten Wein in bestimmten Verpackungen, die von der Kontrollstelle genehmigt werden müssen, an die Lebensmittelbranche zur Nutzung als Zutat zu liefern.

Begründung:

Die Anforderung einer Originalabfüllung wird besser begründet und es wird die Abgabe von Wein an die Lebensmittelbranche zur Verwendung als Zutat in Nahrungsmitteln und Getränken geändert.

- d) Der Absatz über Weine aus Kellereien des Erzeugungsgebiets wird gestrichen.

Begründung:

Nach Zusammenführung des Erzeugungs- und des Ausbaugebiets ist dieser Absatz gegenstandslos.

- e) Es werden Absätze über genehmigte Lieferungen an die Lebensmittelbranche, an Einrichtungen des Hotelgewerbes und den Verkauf an die Endverbraucher in Verkaufsstellen der eingetragenen Kellereien aufgenommen.

Begründung:

Es wird der Kontrollstelle ermöglicht, Verfahren zur Vermarktung zu etablieren, die traditionell und an die Ansprüche des Sektors angepasst sind.

Die Änderung betrifft Abschnitt H der Produktspezifikation und Punkt 9 des Einigen Dokuments.

Es handelt sich um eine Standardänderung, da diese Änderung unter keine der in Artikel 105 Absatz 2 der Verordnung (EU) 1308/2013 (über eine GMO) aufgeführten Änderungsarten fällt. Insbesondere wird nicht die Pflicht einer Originalabfüllung eingeführt. Diese bestand bereits; es wird nur die Begründung verbessert.

12. Aktualisierung der Informationen über die Kontrollstelle

Beschreibung:

In diesem Abschnitt werden die einschlägigen Rechtsvorschriften, die zuständige Behörde und der Link zu Informationen über die delegierte Kontrollstelle geändert, die mit der Überprüfung der Konformität der Produktspezifikation beauftragt ist.

Diese Änderung betrifft Abschnitt I der Produktspezifikation, jedoch nicht das Einzige Dokument.

Es handelt sich um eine Standardänderung, da diese Änderung unter keine der in Artikel 105 Absatz 2 der Verordnung (EU) 1308/2013 (über eine GMO) aufgeführten Änderungsarten fällt.

Begründung:

Aktualisierung der Daten.

13. Kleinere geografische Einheiten (Anhang 2)

Beschreibung:

ANHANG 2 wird umbenannt von „Liste der Namen abgegrenzter Rebflurstücke in der g. U. Jerez-Xérès-Sherry“ in „Liste der Rebflurstücke im abgegrenzten Gebiet (kleinere geografische Einheiten)“. Ferner wird die Liste aller durch die Kontrollstelle abgegrenzten Rebflurstücke vervollständigt.

Diese Änderung betrifft Anhang 2 der Produktspezifikation und Punkt 6 des Einigen Dokuments.

Es handelt sich um eine Standardänderung, da diese Änderung unter keine der in Artikel 105 Absatz 2 der Verordnung (EU) 1308/2013 (über eine GMO) aufgeführten Änderungsarten fällt.

Begründung:

Anpassung der Begrifflichkeiten an die aktuellen Rechtsvorschriften.

Die Liste wird mit dem Ziel ergänzt, die geografische Abgrenzung aller kleineren geografischen Einheiten ersichtlich zu machen, nachdem diese 2015 vorgenommen worden ist, auf deren Grundlage seither der Ursprung der Traube zertifiziert werden kann.

14. Neufassung der Anforderungen an die Kennzeichnung (Anhang 3)

Beschreibung:

Der Inhalt dieses Anhangs bezüglich der Erzeugungsgebiete der Weine, für welche die Begriffe Chipiona, Chiclana und Trebujena verwendet werden, wird gestrichen. Und es wird ein neuer ANHANG 3 Kennzeichnung der durch die Bezeichnung „Jerez-Xérès-Sherry“ geschützten Weine aufgenommen.

Diese Änderung betrifft Anhang 3 der Produktspezifikation und Punkt 9 des Einziges Dokuments.

Es handelt sich um eine Standardänderung, da diese Änderung unter keine der in Artikel 105 Absatz 2 der Verordnung (EU) 1308/2013 (über eine GMO) aufgeführten Änderungsarten fällt.

Begründung:

Nach Zusammenführung des Erzeugungs- und des Ausbaugebiets ist dieser Anhang gegenstandslos. Aus diesem Grund wurde der Inhalt geändert, es handelt sich nun um die Kennzeichnungsvorschriften. Es wurden die neuen Angaben zur Kennzeichnung aufgenommen und die in der Produktspezifikation bereits bestehenden neu angeordnet. Genannt werden die Pflichtangaben, wie der geschützte Name, die Nennung der Herkunftskellerei und die Art des Weins, sowie die fakultativen Angaben wie die Marke, die Hinweise auf die Kategorien je nach Alter des Weins, auf die Farbe, das Rebflurstück („pago“) und auf andere beschreibende Begriffe, sofern dies dem geltenden Recht entspricht.

15. Aufnahme zusätzlicher Übergangsbestimmungen

Beschreibung:

Es werden Zusatz- und Übergangsbestimmungen für bestimmte Anforderungen der Produktspezifikation festgelegt.

Diese werden neu in die Produktspezifikation integriert, betreffen jedoch nicht das Einzige Dokument.

Es handelt sich um eine Standardänderung, da diese Änderung unter keine der in Artikel 105 Absatz 2 der Verordnung (EU) 1308/2013 (über eine GMO) aufgeführten Änderungsarten fällt.

Begründung:

Einige Änderungen der Produktspezifikation benötigen bis zu ihrer Umsetzung etwas Zeit.

EINZIGES DOKUMENT

1. Name(n)

Jerez-Xérès-Sherry / Jerez / Xérès / Sherry

2. Art der geografischen Angabe

g. U. – geschützte Ursprungsbezeichnung

3. Kategorien von Weinbauerzeugnissen

3. Likörwein

4. Beschreibung des Weines/der Weine

Likörweine

KURZBESCHREIBUNG

Folgende Weine fallen in den Geltungsbereich: Vinos Generosos (gespritete Weine), mit einem Gehalt an reduzierenden Zuckern von höchstens 4 g/l, darunter die Arten Fino, Amontillado, Oloroso und Palo cortado; Vinos Dulces Naturales (natürliche Süßweine), mit einem Gehalt an reduzierenden Zuckern von mindestens 160 g/l, darunter die Arten Dulce, Moscatel und Pedro Ximénez; und Vinos Generosos de Licor (Likörweine) mit einem Gesamtalkoholgehalt von mindestens 17,5 % vol und einem Gehalt an reduzierenden Zuckern von mindestens 4 g/l, darunter die Arten Pale Dry, Medium, Pale Cream und Cream.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	15
Mindestgesamtsäure	in Milliäquivalent pro Liter
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l)	

5. Weinbereitungsverfahren

5.1. Spezifische önologische Verfahren

1.

Spezifisches önologisches Verfahren

Die Höchststufe für die Bereitung der geschützten Weine entspricht 70 Liter Wein pro 100 kg Trauben. Die für den Ausbau bestimmten Gesamtweinbestände müssen in Eichenfässern gelagert werden, deren Kapazität 1 000 Liter nicht übersteigt. Für den Versand müssen alle Weine ein Durchschnittsalter von mindestens zwei Jahren aufweisen. Nach abgeschlossener Reifung, oder währenddessen, können die Weine – entweder mit anderen Weinen oder mit zulässigen ergänzenden Erzeugnissen – verschnitten oder kombiniert werden.

Im Fall eines trockenen Weinausbaus ist eine Ansäuerung mit Calciumsulfat innerhalb der Grenzen des geltenden Rechts möglich.

5.2. Höchsterträge

1.

11 428 kg Trauben pro Hektar

6. Abgegrenztes geografisches Gebiet

Das abgegrenzte Gebiet der durch die Ursprungsbezeichnung Jerez-Xérès-Sherry geschützten Weine setzt sich aus den Landflächen in den Gemeinden Jerez de la Frontera, El Puerto de Santa María, Sanlúcar de Barrameda, Trebujena, Chipiona, Rota, Puerto Real, Chiclana de la Frontera, Lebrija und San José del Valle zusammen, die sich in einem Gebiet befinden, das nach Osten durch den Greenwich-Meridian 5° 49' West und nach Norden durch den Breitengrad 36° 58' Nord abgegrenzt ist.

Die Rebflurstücke („pagos“), die als kleinere geografischen Einheiten anerkannt sind, sowie deren exakte Abgrenzung, sind unter folgendem Link abrufbar: <https://www.sherry.wine/es/vinos-de-jerez/pagos>

7. Keltertraubensorte(n)

Moscatel de Alejandría

Palomino

Palomino Fino - Listán Blanco

Pedro Ximénez

8. Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge

Das Aufkommen der Florhefe und des Soleras-Systems hat historische Wurzeln, die mit der uralten Weinwirtschaftstätigkeit der Marke Jerez verknüpft sind. Nach der Reblausplage wurden besser an die klimatischen Bedingungen des Gebiets und an die „Albarizas“, weiche Mergelböden mit hoher Wasserspeicherkapazität, angepasste Rebsorten ausgewählt. Die kulturellen Praktiken, die im Weinberg und in der Kellerei zur Anwendung kommen, haben Weine mit viel Persönlichkeit und von großer Vielfalt hervorgebracht; einige davon sind jünger und bringen die Heimerde deutlich zum Ausdruck, andere sind reifer und stark durch die Umgebungsbedingungen in den Kellereien und durch ihre besondere Lage im Gebiet geprägt.

9. Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Kennzeichnung, sonstige Anforderungen)

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Abfüllung im abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Damit die besonderen Eigenschaften und die Qualität der Weine garantiert bewahrt bleiben und mit dem Ziel, jede organoleptische Verschlechterung infolge eines Transports in andere Gebiete zu vermeiden, muss die Abfüllung zwingend in dem abgegrenzten Erzeugungsgebiet erfolgen.

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Kennzeichnungsvorschriften

Beschreibung der Bedingung:

Die Kennzeichnung der geschützten Weine muss sich sowohl im Hinblick auf die Pflicht- wie auch die fakultativen Angaben nach den Vorgaben der geltenden Rechtsvorschriften sowie nach den Bestimmungen des Anhangs 3 der Produktspezifikation richten.

Die Verpackungen müssen mit von der Kontrollstelle ausgestellten Garantiesiegeln oder mit Kontrolletiketten mit Unterscheidungszeichen und alphanumerischem Code zur Identifizierung versehen sein, in Übereinstimmung mit den von der Kontrollstelle vorgegebenen Regeln. Fakultative Angabe der größeren geografischen Einheit: Autonome Gemeinschaft Andalusien

Link zur Produktspezifikation

<https://lajunta.es/3vpji>

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE